

Mietvertrag über einen Stellplatz

in dem öffentlichen Sektor des Parkhaus am Bahnhof, Neuer Markt 15-19 in 49377
Vechta

zwischen dem Vermieter: Wasserwerk Vechta, Holzhausen 8 in 49377 Vechta,
vertreten durch den stv. Werkleiter Herrn Jan Große Bley

und dem Mieter:

Arbeitgeber/Einrichtung _____

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Hinweis: mit der Vertragsunterzeichnung willigen Sie auch damit ein, dass Ihre oben aufgeführten Daten zwecks buchhalterischer und technischer Abwicklung erfasst bzw. benutzt werden.

Präambel

Der Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta (Holzhausen 8 in 49377 Vechta; Telefon: 04441/92850) als Beauftragter der Stadt Vechta ist Bewirtschafter des Parkhauses am Bahnhof.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Vermieter gewährt dem Mieter das Recht, durch die Verwendung der ausgehändigten Dauerparkkarte das Parkhaus am Bahnhof, Neuer Markt 15-19, 49377 Vechta, zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges (Kfz) auf einem ihm zugewiesenen Stellplatz im Rahmen der Vorgaben der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof zu nutzen.
- 2) Der Mieter erwirbt durch diesen Vertrag einen Anspruch auf einen reservierten Stellplatz in dem Parkhaus, ausgeschildert mit dem unter Nr. 3 aufgeführten Kennzeichen. Die Zuweisung des Stellplatzes erfolgt durch den Vermieter ohne ein Recht des Mieters auf den Erhalt eines bestimmten Stellplatzes.
- 3) Für eventuell notwendige Benachrichtigung des Mieters bei Gefahr benennt der Mieter das Kfz, welches am häufigsten geparkt werden wird:

Fahrzeugmarke: _____ Modell: _____ Kennzeichen: _____

- 4) Die Weitergabe der Rechte aus diesem Vertrag durch den Mieter an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig.

- 5) Das Parkhaus ist dem Mieter nach Lage, Größe, Beschaffenheit, Nutzungsmöglichkeit und Umfeld bekannt und wird vom Vermieter wie es steht und liegt, ohne Gewähr dem Mieter zur Nutzung angeboten.

§ 2 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und gilt für 3 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um einen weiteren Monat, wenn dieser nicht 4 Wochen vor Ablauf eines Monats von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Stellplatzmiete, Verwaltungsgebühr, Pfand

- 1) Die Stellplatzmiete beträgt pro Monat 75,00 € brutto (Mehrwertsteueranteil derzeit 19%). Für volle Monate ist die Miete im Voraus spätestens bis zum 3. Werktag des Monats an den Vermieter - eingehend dort - zu zahlen. Beginnt das Mietverhältnis im laufenden Monat ist eine anteilige Miete zu zahlen, die sich wie folgt berechnet: 75 € : 30 x Nutzungstage. Die Nutzung beginnt an dem Tag, an dem der Mieter seine Dauerparkkarte vom Vermieter erhält.
- 2) Der Mieter leistet bei der erstmaligen Vertragsabwicklung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR brutto (inkl. 19% MwSt. i.H.v. 4,79 EUR) und hinterlegt einen Pfand i.H.v. 15,00 EUR brutto (inkl. 19% MwSt. i.H.v. 2,40 EUR) für die ausgehändigte Dauerparkkarte. Diese Beträge sind bei Vertragsabschluss fällig. Die Rückgabe des Pfandbetrags erfolgt nach Ende des Vertrags und der Rückgabe der Dauerparkkarte per Überweisung auf eine vom Mieter mitgeteilte Bankverbindung.
- 3) Die Bezahlung der unter Nr. 1) und 2) fälligen Beträge ist auf eines der nachstehenden Konten des Vermieters unter Angabe des Verwendungszwecks „Stellplatzmiete Parkhaus am Bahnhof >Name des Mieters<“ vorzunehmen:
Empfänger: Wasserwerk Vechta
Volksbank Vechta: IBAN: DE46 2806 4179 0131 8454 00 BIC: GENODEF1VEC
LzO Vechta: IBAN: DE95 2805 0100 0070 4522 55 BIC: BRLADE21LZO

§ 4 Parkkarte

- 1) Dem Mieter wird eine Dauerparkkarte mit der Nr.: _____ ausgehändigt. Dieses Medium bleibt Eigentum des Parkhaus-Vermieters.
- 2) Diese Dauerparkkarte ist die Voraussetzung zur Beanspruchung der Rechte des Mieters aus diesem Vertrag. Kann der Mieter diese Dauerparkkarte bei der Einfahrt in das Parkhaus nicht vorweisen, besteht kein Anspruch zur Nutzung des Parkhauses aus diesem Vertrag. Es gilt dann der jeweils gültige Parktarif entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof.
- 3) Zum Öffnen der Schranken ist die Karte aus dem offenen Fenster des Kfz in Richtung der Weitbereichsleser zu halten; dies gilt sowohl für Ein- als auch Ausfahrt. Die Karte darf nicht geknickt oder gelocht werden. Sie darf nicht in Geräte eingeführt werden, insbesondere nicht in den Ticketgeber bzw. – Ticketleser an der Ein- und Ausfahrt des Parkhauses oder die Kassenautomaten.
- 4) Verlust oder Defekt (insbesondere in Folge von Fehlbedienung oder mutwilliger Zerstörung) der Karte sind unverzüglich zu melden. Für die neue Dauerparkkarte ist erneut ein Pfand i.H.v. 15,00 EUR brutto (inkl. 19% MwSt. i.H.v. 2,40 EUR) zu zahlen.

Für die Erstellung einer weiteren Dauerparkkarte ist weiterhin eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € (inkl. 19% MwSt. i.H.v. 2,40 EUR) zu zahlen.

- 5) Wird das Parkhaus durch den Mieter ohne Anwendung der Dauerparkkarte genutzt, ist er verpflichtet, das jeweils gültige Parkentgelt zu bezahlen, indem er einen Kurzparkschein löst.
- 6) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Dauerparkkarte unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe der Dauerparkkarte ist eine Voraussetzung zur Rückzahlung des Pfands.

§ 5 Kündigung aus wichtigem Grund

- 1) Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere, wenn es durch behördliche Anordnung zur Schließung des Parkhauses kommt, wenn sich der Mieter mit der Zahlung der Parkentgelte länger als 2 Kalenderwochen im Rückstand befindet, wenn die vermieteten Dauerparkplätze der Öffentlichkeit zum Kurzparken zur Verfügung gestellt werden müssen (bspw. aufgrund hoher Auslastung) oder wenn ein vertragswidriger Gebrauch durch den Mieter erfolgt oder von diesem zugelassen wird. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen des Mieters besteht bei Kündigungsgründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht.
- 2) Im Falle des vertragswidrigen Gebrauchs der Dauerparkkarte ist der Vermieter berechtigt, diese bis zur Klärung des Sachverhaltes oder bis zum Zahlungseingang eines Schadenersatzes zu sperren. In der Zeit, in der die Parkkarte gesperrt ist, hat der Mieter keinen Anspruch auf Vertragserfüllung aus diesem Vertrag und keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Zeit der Kartensperrung.

§ 6 Haftung

- 1) Der Mieter ist für alle durch ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Parkhauses sowie in dessen Umgebung auftretenden Emissionen, Störungen, Belästigungen, Verkehrsproblemen, Verunreinigungen und Beschädigungen selbst verantwortlich. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter - außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.
- 2) Es bestehen keine Schadenersatz- oder Minderungsansprüche seitens des Mieters wegen Mängeln an der Beschaffenheit des Parkhauses bzw. wegen Störungen im Betrieb des Parkhauses.
- 3) Schadenersatzansprüche des Mieters wegen vom Vermieter nicht zu vertretender Störungen der Zugänge des Parkhauses oder wegen Baumaßnahmen Dritter außerhalb des Parkhauses sind ausgeschlossen. Die Minderung der monatlichen Parkentgelte ist in diesem Fall ebenso ausgeschlossen.
- 4) Die weiteren zutreffenden Bestimmungen der in diesem Parkhaus gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung genießen für das Mietsverhältnis Anwendung.

§ 7 Zahlungsverzug

Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, fällt mit der Zustellung einer Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR pro Mahnung einer monatlichen Miete an. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt. Eine Sperrung der Dauerparkkarte bei Zahlungsverzug behält sich der Vermieter vor.

§ 8 Sonstiges

- 1) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der im Parkhaus veröffentlichten Benutzungs- und Entgeltordnung als ergänzender Vertragsbestandteil. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt dann vielmehr eine den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommende als vereinbart, so dass der eigentliche Vertragszweck erhalten bleibt. Gerichtsstand ist Vechta. Zusätze gelten als nicht geschrieben, mit Ausnahme solcher an den dafür ausdrücklich gekennzeichneten Stellen des Vertrages. Streichungen sind unzulässig.

Unterschrift des Vermieters
Wasserwerk Vechta
Der Werkleiter

Unterschrift des Mieters

(Ort, Datum; Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)